



Brüssel, den 1. Juli 2022
(OR. en)

10897/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0208(COD)**

COH 63
SOC 423
CODEC 1069

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 30. Juni 2022

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: COM(2022) 325 final

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) 2021/1060 im Hinblick auf zusätzliche Flexibilität zur Bewältigung der Folgen des militärischen Angriffs durch die Russische Föderation FAST - CARE (Flexible Assistance for Territories – Flexible Unterstützung für Gebiete)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 325 final.

Anl.: COM(2022) 325 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.6.2022
COM(2022) 325 final

2022/0208 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) 2021/1060
im Hinblick auf zusätzliche Flexibilität zur Bewältigung der Folgen des militärischen
Angriffs durch die Russische Föderation**

FAST - CARE (Flexible Assistance for Territories – Flexible Unterstützung für Gebiete)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine hat eine Reihe neuer und unerwarteter Herausforderungen für die Europäische Union mit sich gebracht, gerade als die Union und ihre Mitgliedstaaten eine Erholung unserer Volkswirtschaften und unserer Gesellschaft von der COVID-19-Pandemie zu spüren begannen.

Seit der unprovokierten Invasion der Ukraine durch Russland am 24. Februar hat die Union mehr als 6,2 Millionen ukrainische Staatsangehörige aufgenommen, die vor der russischen Aggression geflohen sind. Die EU hat rasch reagiert und die Mitgliedstaaten und Regionen bei der Bewältigung dieses Zustroms von Menschen unterstützt, indem sie alle verfügbaren Mittel mobilisiert hat. Angesichts der steigenden Zahl der Neuankömmlinge ist jedoch klar, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind. Auf der Sondertagung des Europäischen Rates im Mai 2022 wurde die Kommission ersucht, „neue Initiativen ... innerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens vorzulegen“, um die Bemühungen zu unterstützen, Millionen von Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen, Schutz zu gewähren.

Die Kommission unterstützt nicht nur die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Zustrom von Vertriebenen, sondern sie beobachtet auch aufmerksam die Auswirkungen der unprovokierten Invasion der Ukraine durch Russland insbesondere auf die Umsetzung der Kohäsionspolitik. Vor allem wurden Auswirkungen auf Infrastrukturprojekte sowohl im Hinblick auf die Verfügbarkeit und die Kosten von Rohstoffen als auch auf die Verfügbarkeit von Arbeitskräften festgestellt. Das Europäische Parlament, der Rat und die Regionen haben Bedenken darüber geäußert, wie sich diese Probleme auf den Abschluss der Programme des Zeitraums 2014-2020 und den Start der neuen Programme der Förderperiode 2021-2027 auswirken könnten.

Seit dem 24. Februar hat die Kommission bereits eine Reihe von Vorschlägen für den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) vorgelegt, um sicherzustellen, dass alle im Rahmen der Kohäsionspolitik und des Europäischen Fonds für die am stärksten beteiligten Personen für den Zeitraum 2014-2020 verfügbaren Mittel rasch mobilisiert werden, um die unmittelbaren Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Mitgliedstaaten und insbesondere die östlichen Regionen bei der Aufnahme der Menschen, die vor der russischen Aggression fliehen, konfrontiert sind.

Mit diesen Änderungen wurde die Möglichkeit geschaffen, die verfügbaren Mittel zur Bewältigung der unmittelbaren Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine zu mobilisieren, und gleichzeitig wurden die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, ihre Bemühungen um eine grüne, digitale und stabile Erholung ihrer Volkswirtschaften von der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Krise fortzusetzen.

Dank der Möglichkeit, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) für Vorhaben zur Bewältigung der Migrationsherausforderungen infolge der militärischen Aggression Russlands nach den Bestimmungen des anderen Fonds zu nutzen, können die verfügbaren Mittel zur Deckung des bestehenden Bedarfs genutzt werden, ohne dass eine Übertragung erforderlich ist. Außerdem sind diese Vorhaben ab dem Zeitpunkt der Invasion förderfähig, damit alle damit verbundenen Bedürfnisse gedeckt werden können. Darüber hinaus wurden neue

Einheitskosten eingeführt und die Vorschriften für die Berichterstattung über die Teilnehmenden wurden vereinfacht, um den Verwaltungsaufwand sowohl für die Begünstigten als auch für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Bewältigung der Migrationsherausforderungen zu verringern. Schließlich wurde die Möglichkeit einer Kofinanzierung dieser Maßnahmen von bis zu 100 % auch auf das am 30. Juni 2022 endende Geschäftsjahr ausgeweitet, um zur Entlastung der öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten beizutragen, und eine erhebliche Aufstockung der Vorfinanzierungen aus REACT-EU-Mitteln brachte den Mitgliedstaaten die notwendige Liquidität zur Deckung des dringendsten Bedarfs.

Die Folgen der militärischen Aggression durch Russland nehmen zu und sind immer stärker zu spüren. Infolgedessen sind die Mitgliedstaaten mit einem kontinuierlichen Zustrom von Menschen konfrontiert, die vor der russischen Aggression fliehen. Gleichzeitig herrscht in mehreren Mitgliedstaaten in einigen Branchen Arbeitskräftemangel und ein Mangel an Materialen. Dazu kommen die Folgen der COVID-19-Pandemie, wie die Unterbrechung von Wertschöpfungsketten. Dies alles stellt eine Herausforderung für die öffentlichen Haushalte dar, die auf die Erholung der Wirtschaft ausgerichtet waren, und birgt gleichzeitig die Gefahr, dass sich Investitionen insbesondere in die Infrastruktur verzögern.

Obwohl die bereits beschlossenen Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Regionen bei der Bewältigung der unmittelbaren Auswirkungen des Krieges geleistet haben, liegt es auf der Hand, dass angesichts der Entwicklung der Lage zusätzliche Maßnahmen notwendig sind. Eine größere Flexibilität wird insbesondere dazu beitragen, die Nutzung der verbleibenden Mittel für den Zeitraum 2014-2020 zu optimieren und einen reibungsloseren Übergang verzögerter Projekte zwischen den Programmen der Zeiträume 2014-2020 und 2021-2027 zu ermöglichen.

Folglich sollte eine größere Flexibilität geschaffen werden, um eine schnellere und umfassendere Unterstützung aus den Fonds zu ermöglichen, damit die Belastung der nationalen Haushalte verringert und die Durchführung von Vorhaben erleichtert wird, die der Bewältigung von migrationsbedingten Herausforderungen und von Marktstörungen in wichtigen Wirtschaftssektoren dienen.

Für Vorhaben zur Bewältigung der Migrationsherausforderungen infolge der militärischen Aggression der Russischen Föderation ist es daher angezeigt, dass im Rahmen dieser umfassenderen Unterstützung ausnahmsweise und unbeschadet der unter normalen Umständen geltenden Regeln von den Anforderungen an den Standort eines Vorhabens innerhalb eines Mitgliedstaat abgewichen werden darf, da Personen, die vor dem Krieg fliehen, mehrmals den Aufenthaltsort wechseln können. Angesichts der anhaltenden russischen Aggression ist es zudem gerechtfertigt, die neu ermittelten Einheitskosten zu erhöhen und deren Geltungsdauer zu verlängern, um die Grundbedürfnisse und die Unterstützung von Personen zu decken, denen nach nationalem Recht vorübergehender Schutz oder ein anderer angemessener Schutz gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates¹ und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates² in allen Mitgliedstaaten gewährt wurde.

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1).

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, zu gestatten, dass die verbleibenden Mittel aus dem Kohäsionsfonds 2014-2020 zur Unterstützung von Vorhaben verwendet werden, die in den Anwendungsbereich des EFRE oder des ESF fallen, im Einklang mit den für diese Fonds geltenden Vorschriften. Dies bedeutet, dass die Flexibilität für die Verwendung von EFRE- und ESF-Mitteln, die mit der Verordnung (EU) 2022/562 des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingeführt wurde, auf den Kohäsionsfonds ausgeweitet wird. Da die Förderfähigkeit von Vorhaben zur Bewältigung der Migrationsherausforderungen infolge der militärischen Aggression Russlands beginnend mit dem 24. Februar 2022 festgelegt wurde, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Ausgaben für solche Vorhaben auch dann geltend zu machen, wenn diese bereits physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden. Angesichts der Folgen des Krieges für den Fischerei- und Aquakultursektor sollten diese Möglichkeiten auch auf den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) ausgeweitet werden.

Im gleichen Sinne sollten, um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern, die sich ständig an den sich wandelnden Bedarf anpassen, Übertragungen zwischen thematischen Zielen innerhalb derselben Priorität und innerhalb eines Fonds und einer Regionenkategorie möglich sein, ohne dass hierfür ein Kommissionsbeschluss zur Änderung des Programms notwendig ist. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Obergrenze für die Flexibilität zwischen den Prioritäten für die Berechnung der Restzahlung des Beitrags aus den Fonds anzuheben. Für Prioritäten zur Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen, einschließlich für Vorhaben zur Bewältigung von Migrationsherausforderungen infolge der militärischen Aggression der Russischen Föderation, sollte zudem in beiden Programmplanungszeiträumen die Möglichkeit einer Kofinanzierung von bis zu 100 % eingeführt werden, um den Mitgliedstaaten zu helfen, die Vertriebenen jetzt und künftig zu unterstützen.

Um den einfacheren Bedingungen für die stufenweise Durchführung von Projekten über beide Programmplanungszeiträume Rechnung zu tragen, müssen auch gezielte Flexibilitätsregelungen für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 eingeführt werden.

Um alle Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der Auswirkungen des Krieges mithilfe ihrer Programme für den Zeitraum 2021-2027 zu unterstützen, sollte die Unterstützung aus dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ rasch mobilisiert werden, indem der Vorfinanzierungssatz erhöht wird.

Außerdem sollte ein Kofinanzierungssatz von bis zu 100 % für Prioritäten zur Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen aus den Programmen 2021-2027 bis Mitte 2024 eingeführt und dann daraufhin überprüft werden, wie er genutzt wurde.

Schließlich sollte die Obergrenze für die Möglichkeit, Vorhaben der Programme des Programmplanungszeitraums 2014-2020 im Rahmen der Programme des Zeitraums 2021-

² Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

³ Verordnung (EU) 2022/562 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 1).

2027 weiterzuführen, gesenkt werden, damit mehr Vorhaben, bei denen Verzögerungen auftreten, diese Möglichkeit in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus sollte die zweite Phase von Vorhaben im Rahmen der Programme 2021-2027 im Einklang mit den Vorschriften für den Zeitraum 2014-2020 förderfähig gemacht werden, und die Verwaltungsbehörden sollten die Möglichkeit erhalten, solchen Vorhaben unmittelbare Unterstützung zu gewähren, vorausgesetzt, eine begrenzte Zahl von wesentlichen Bedingungen ist erfüllt. Eine solche Flexibilität in Bezug auf die stufenweise Durchführung von Vorhaben berührt nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Anforderungen an die thematische Konzentration und die Klimaschutzbeiträge einzuhalten.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vorschlag steht im Einklang mit dem allgemeinen Rechtsrahmen für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und die Kohäsionspolitik und beschränkt sich auf gezielte und außerordentliche Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060. Der Vorschlag ergänzt darüber hinaus die vorhergehenden Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 durch die Änderungsverordnungen vom 6. April 2022 und vom 12. April 2022 sowie alle anderen Maßnahmen zur Bewältigung der derzeitigen beispiellosen Situation.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag beschränkt sich auf gezielte und außerordentliche Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 und steht im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 177 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag ändert bestehende EU-Rechtsvorschriften und zielt darauf ab, die Verwendung der kohäsionspolitischen Mittel durch die Mitgliedstaaten und Regionen zu erleichtern und ihnen mehr Flexibilität zu bieten, um Maßnahmen zur Bewältigung der Migrationsherausforderungen infolge der militärischen Aggression Russlands im Rahmen der Programme sowohl des Programmzeitraums 2014-2020 als auch des Zeitraums 2021-2027 zu unterstützen. Diese Herausforderungen können von den Mitgliedstaaten nicht alleine bewältigt werden und sind daher besser auf Unionsebene anzugehen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag ist auf das erforderliche Maß beschränkt und zielt darauf ab, zu gewährleisten, dass mit allen im Rahmen der Kohäsionspolitik verfügbaren Mitteln Maßnahmen zur Bewältigung der Migrationsherausforderungen infolge der militärischen Aggression Russlands unterstützt werden können. Die vorgeschlagenen Flexibilitätsregelungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die Mittel der ESI-Fonds-Programme 2014-2020 voll auszuschöpfen und einen reibungsloseren Übergang von Projekten zu den Programmen des Programmplanungszeitraums 2021-2027 zu ermöglichen.

- **Wahl des Instruments**

Eine Verordnung zur Änderung bestehender Verordnungen ist das geeignete Instrument, um die Nutzung der Kohäsionspolitik und deren Mittel zur Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung der Migrationsherausforderungen infolge der militärischen Aggression Russlands zu erleichtern und die Möglichkeit der zeitlichen Staffelung von Vorhaben mit geringeren Gesamtkosten, die aufgrund dieser beispiellosen Umstände erforderlich wird, zu erweitern.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Nicht zutreffend

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Vorschlag beruht auf einem Austausch auf hoher Ebene mit anderen Organen und Mitgliedstaaten. Eine öffentliche Konsultation ist nicht erforderlich, da keine Folgenabschätzung notwendig ist.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Nicht zutreffend

- **Folgenabschätzung**

Zur Ausarbeitung der Vorschläge für die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und die Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 wurden Folgenabschätzungen vorgenommen. Die vorliegende gezielte Änderung, mit der auf eine kritische Situation reagiert werden soll, erfordert keine gesonderte Folgenabschätzung.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Nicht zutreffend

- **Grundrechte**

Nicht zutreffend

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag betrifft kohäsionspolitische Programme sowohl des Programmplanungszeitraums 2014-2020 als auch des Programmplanungszeitraums 2021-2027 und ändert nichts an bestehenden Mittelbindungen.

Für den Zeitraum 2021-2027 wird die Vorfinanzierung für Programme, die Unterstützung aus dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ erhalten, für die Jahre 2022 und 2023 erhöht. Die Maßnahme wird zu einer vorgezogenen Bereitstellung von Mitteln für Zahlungen in den Jahren 2022 und 2023 führen und ist im Zeitraum 2021-2027 haushaltsneutral.

Die zusätzliche Vorfinanzierung in Höhe von 1,74 Mrd. EUR für das Jahr 2023 war im Haushaltsentwurf nicht vorgesehen. Die Kommission wird daher in Erwägung ziehen, den zusätzlichen Mittelbedarf durch ein Berichtigungsschreiben zum Entwurf des Haushaltsplans 2023 zu decken, wobei den überarbeiteten Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird.

Die vorgeschlagene Änderung erfordert keine Änderung der jährlichen Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens für Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates und keine Änderung des Gesamtbedarfs an Mitteln für Zahlungen in einem der beiden Programmplanungszeiträume.

Die Kommission wird die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung auf die Mittel für Zahlungen in den Jahren 2022 und 2023 sorgfältig überwachen und dabei die Gesamtausführung des Haushaltsplans, die überarbeiteten Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten sowie etwaige neue Erfordernisse oder Prioritäten berücksichtigen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Überwachung der Durchführung der Maßnahmen sowie die Berichterstattung erfolgen im Rahmen der allgemeinen Berichterstattungsmechanismen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Nicht zutreffend

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Es wird vorgeschlagen, die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und die Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 zu ändern, um

- bei Vorhaben zur Bewältigung von Migrationsherausforderungen infolge der militärischen Aggression Russlands von den Anforderungen an den Standort innerhalb eines Mitgliedstaats abzuweichen, da Menschen, die vor dem Krieg fliehen, mehrmals den Aufenthaltsort wechseln können (Änderung von Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013);
- die Möglichkeit einzuführen, Ausgaben für solche Vorhaben geltend zu machen, die bereits physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden (Änderung von Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013);
- – nach Übermittlung der vom Begleitausschuss genehmigten überarbeiteten Finanztabellen an die Kommission und ohne Kommissionsbeschluss zur Änderung des Programms – einen Kofinanzierungssatz von bis zu 100 % für besondere, zur Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen eingerichtete Prioritätsachsen zu ermöglichen, einschließlich Prioritätsachsen, die Vorhaben zur Bewältigung von Migrationsherausforderungen infolge des militärischen Angriffs der Russischen Föderation gewidmet sind (Artikel 120, neuer Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013);
- zusätzliche Möglichkeiten der Flexibilität zwischen den Fonds einzuführen, indem insbesondere die Verwendung von Kohäsionsfondsmitteln aus dem Zeitraum 2014-2020 für Vorhaben zur Bewältigung der Migrationsherausforderungen infolge der militärischen Aggression Russlands im Rahmen des Anwendungsbereichs und gemäß den fondsspezifischen Regelungen des EFRE und des ESF gestattet wird, sofern mindestens 30 % der Mittelausstattung der Prioritätsachse Begünstigten vorbehalten wird, bei denen

es sich um lokale Behörden oder in lokalen Gemeinschaften tätige Organisationen der Zivilgesellschaft handelt, damit sichergestellt ist, dass diese Art von Begünstigten einen ihrer aktiven Rolle bei Maßnahmen zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen angemessenen Anteil der Mittel erhalten (Änderung von Artikel 98 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013);

- die Verwendung fundierter Schätzungen für die Gesamtzahl der unterstützten Personen und die Zahl der Kinder unter 18 Jahren zu ermöglichen, wenn im Rahmen der besonderen Prioritätsachsen zur Unterstützung von Vorhaben zur Bewältigung von Migrationsherausforderungen infolge der militärischen Aggression der Russischen Föderation Daten über Teilnehmende zu melden sind (Änderung von Artikel 98 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013);
- die kürzlich festgelegten Einheitskosten zur Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung der Migrationsherausforderungen infolge des militärischen Angriffs der Russischen Föderation auf 100 EUR pro Woche für jede volle Woche oder Teilwoche, in der sich die Person in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhält, zu erhöhen und ihre Geltungsdauer bis insgesamt höchstens 26 Wochen ab dem Tag der Ankunft der Person in der Union zu verlängern (Änderung von Artikel 68c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013);
- die Flexibilität für Restzahlungen für jede Priorität je Fonds und Regionenkategorie im letzten Geschäftsjahr von 10 % auf 15 % zu erhöhen (Änderung von Artikel 130 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013);
- Mittelübertragungen in Programmen zwischen thematischen Zielen innerhalb derselben Priorität und innerhalb eines Fonds und einer Regionenkategorie ohne einen Beschluss der Kommission zur Änderung des Programms zu ermöglichen (Änderung von Artikel 30 und Artikel 96 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013);
- den Vorfinanzierungssatz für aus dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ geförderte Programme um 0,5 % der Gesamtunterstützung aus den Fonds gemäß dem Beschluss zur Genehmigung des Programms in allen Mitgliedstaaten im Jahr 2022 und um 0,5 % im Jahr 2023 zu erhöhen (Änderung von Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060);
- einen Kofinanzierungssatz von bis zu 100 % bis zum 30. Juni 2024 für gesonderte Prioritäten zu ermöglichen, die innerhalb eines Programms zur Unterstützung von Vorhaben zur Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen eingerichtet wurden. Mindestens 30 % der Unterstützung im Rahmen einer solchen Priorität sollten Begünstigten gewährt werden, bei denen es sich um lokale Behörden oder in lokalen Gemeinschaften aktiven Organisationen der Zivilgesellschaft handelt, um sicherzustellen, dass diese Art von Begünstigten einen ihrer aktiven Rolle bei Maßnahmen zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen angemessenen Anteil dieser Mittel erhalten. Der im Rahmen dieser Prioritäten in einem Mitgliedstaat vorgesehene Gesamtbetrag darf 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisung des Mitgliedstaats aus dem EFRE und dem ESF+ zusammengekommen nicht übersteigen. Der Kofinanzierungssatz von bis zu 100 % wird zum 30. Juni 2024 überprüft (Änderung von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060);

- Vorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 1 000 000 EUR, die für eine Unterstützung aus den Programmen des Programmplanungszeitraums 2014-2020 ausgewählt wurden und vor dem 29. Juni 2022 angelaufen sind, auch für eine Unterstützung aus den Programmen des Zeitraums 2021-2027 in Betracht zu ziehen und die Gewährung unmittelbarer Unterstützung durch die Verwaltungsbehörde zu ermöglichen, sofern eine begrenzte Zahl wichtiger Bedingungen erfüllt ist (neuer Artikel 118a der Verordnung (EU) 2021/1060);
- spezielle Interventionsbereiche für stufenweise durchgeführte Vorhaben hinzuzufügen, die andernfalls im Zeitraum 2021-2027 nicht förderfähig wären (Änderung von Anhang I Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2021/1060).

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) 2021/1060
im Hinblick auf zusätzliche Flexibilität zur Bewältigung der Folgen des militärischen
Angriffs durch die Russische Föderation
FAST - CARE (Flexible Assistance for Territories – Flexible Unterstützung für Gebiete)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 177,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁵,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die EU-Mitgliedstaaten, insbesondere in Mittel- und Osteuropa, bekommen die Konsequenzen der militärischen Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine zu einem Zeitpunkt zu spüren, da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten sich noch von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erholen. Sie nehmen nicht nur einen steten Strom von Menschen auf, die vor der russischen Aggression fliehen, sondern viele Mitgliedstaaten sind gleichzeitig von Arbeitskräftemangel, Schwierigkeiten in den Lieferketten sowie steigenden Preisen und Energiekosten betroffen. Dies bringt Herausforderungen für die öffentlichen Haushalte und verzögert die Durchführung von Investitionen. Dadurch ist eine Ausnahmesituation entstanden, die mit spezifischen und gezielten Maßnahmen angegangen werden muss, um Änderungen der jährlichen Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens für Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates⁶ und die Beeinträchtigung der grünen, digitalen und nachhaltigen Erholung der Wirtschaft zu vermeiden.
- (2) Um die zunehmende Belastung der nationalen Haushalte zu mildern, wurden mit der Verordnung (EU) 2022/562 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ einige

⁴ ABl. C ... vom ..., S.

⁵ ABl. C ... vom ..., S.

⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11).

⁷ Verordnung (EU) 2022/562 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 1).

gezielte Änderungen an den Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013⁸ und (EU) Nr. 223/2014⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates vorgenommen, damit die Mitgliedstaaten ihre verbleibenden Zuweisungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD) aus dem mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 sowie die Mittel aus REACT-EU leichter nutzen können, um die Migrationsherausforderungen infolge der militärischen Aggression der Russischen Föderation so wirksam und so rasch wie möglich zu bewältigen.

- (3) Mit der Verordnung (EU) 2022/613 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ wurden zudem zusätzliche Möglichkeiten zur raschen Mobilisierung von Mitteln geschaffen, um die unmittelbar entstehenden Haushaltsausgaben der Mitgliedstaaten auszugleichen, und es wurden Einheitskosten festgelegt, um die Finanzierung der grundlegenden Bedürfnisse und der Unterstützung von Personen zu erleichtern, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde.
- (4) Da die russische Invasion immer noch andauert, sollten jedoch weitere Ausnahmeregelungen getroffen werden, um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, sich auf die notwendige Reaktion auf die nie da gewesene sozioökonomische Situation zu konzentrieren, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen zur Bewältigung der Migrationsherausforderungen infolge der militärischen Aggression durch die Russische Föderation.
- (5) Angesichts der zusätzlichen Belastung der öffentlichen Haushalte durch die militärische Aggression durch die Russische Föderation sollte die Flexibilität in Bezug auf die Verwendung von EFRE- und ESF-Mitteln gemäß Artikel 98 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für solche Maßnahmen auch auf den Kohäsionsfonds ausgeweitet werden, damit die Mittel des Fonds auch zur Unterstützung von Vorhaben verwendet werden können, die gemäß den geltenden Vorschriften in den Geltungsbereich des EFRE oder ESF fallen. Außerdem ist es angemessen, die vereinfachten Anforderungen an die Begleitung gemäß Artikel 98 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf ESF-geförderte Vorhaben zur Bewältigung der Migrationsherausforderungen auszuweiten, wenn diese Vorhaben im Rahmen einer Prioritätsachse unterstützt werden, die ausschließlich auf die Bewältigung dieser Herausforderungen abstellt. Des Weiteren sollte die Möglichkeit eingeführt werden, auf Prioritäten zur Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen, einschließlich für Vorhaben zur Bewältigung von Migrationsherausforderungen infolge der russischen Aggression, in beiden

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

¹⁰ Verordnung (EU) 2022/613 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf eine erhöhte Vorschusszahlung aus REACT-EU-Mitteln und die Festlegung von Einheitskosten (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 38).

Programmplanungszeiträumen einen Kofinanzierungssatz von 100 % anzuwenden, um den Mitgliedstaaten zu helfen, die Vertriebenen jetzt und künftig zu unterstützen. Aus dem gleichen Grund sollte der Betrag der Einheitskosten zur Finanzierung der Grundbedürfnisse und der Unterstützung von Flüchtlingen erhöht und seine Geltungsdauer verlängert werden.

- (6) Außerdem hat sich der 24. Februar 2022 als Stichtag für Vorhaben zur Bewältigung der Migrationsherausforderungen infolge des militärischen Angriffs der Russischen Föderation nicht als zweckdienlich erwiesen, um alle einschlägigen Vorhaben zur Bewältigung dieser Herausforderungen aus den Fonds unterstützen zu können. Es ist daher angezeigt, ausnahmsweise zu gestatten, dass solche Vorhaben ausgewählt werden, bevor eine entsprechende Programmänderung genehmigt wurde, und die Förderfähigkeit von Ausgaben solcher Vorhaben zuzulassen, die bereits physisch abgeschlossen sind oder vollständig durchgeführt wurden. Diese Flexibilität sollte auch für aus dem EMFF unterstützte Vorhaben gelten, die der Bewältigung von Auswirkungen der russischen Aggression auf den Fischerei- und Aquakultursektor gelten. Ferner sollte es angesichts der begrenzten Mittel, die in den am stärksten betroffenen Regionen zur Verfügung stehen, möglich sein, Vorhaben über die Grenzen des Programmgebiets hinaus innerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats zu fördern, da die Tatsache, dass die Personen, die vor dem russischen Angriff fliehen, sich zwischen und innerhalb von Mitgliedstaaten bewegen, eine Herausforderung für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der gesamten Union darstellt. Solche Vorhaben sollten daher unabhängig davon förderfähig sein, ob sie innerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats durchgeführt werden, da ihr Standort letztlich kein entscheidendes Kriterium für die Deckung des unmittelbaren Bedarfs ist.
- (7) Da besonders die lokalen Behörden und die in den lokalen Gemeinschaften aktiven Organisationen der Zivilgesellschaft durch die Migrationsherausforderungen infolge des militärischen Angriffs der Russischen Föderation belastet werden, sollten mindestens 30 % der Mittel, die zur Förderung von Vorhaben verwendet werden, welche gemäß Artikel 98 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in den Geltungsbereich des EFRE oder des ESF fallen, zur Unterstützung dieser Stellen vorbehalten werden.
- (8) Um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern, was die Anpassung an die sich ändernden Bedürfnisse oder die Einhaltung der Mittelzuweisungen in einem operationellen Programm angeht, sollte eine allgemeine Maßnahme eingeführt werden, um das Erfordernis einer förmlichen Änderung eines operationellen Programms im Programmplanungszeitraums 2014-2020 abzuschaffen, damit Mittelübertragungen zwischen thematischen Zielen innerhalb einer Priorität desselben Fonds und derselben Regionenkategorie möglich werden.
- (9) Um schließlich die Mittelzuweisungen 2014-2020 im Zusammenhang mit dem Abschluss der Programme des Zeitraums 2014-2020 optimal zu nutzen, sollte die Obergrenze für die Flexibilität zwischen den Prioritäten für die Berechnung der Restzahlung des Beitrags aus den Fonds angehoben werden.
- (10) Eine gewisse Flexibilität zur Bewältigung der beispiellosen Situation sollte auch im Rechtsrahmen für die Programme des Programmplanungszeitraums 2021-2027 vorgesehen werden. Zur weiteren Verringerung des Drucks auf die nationalen Haushalte sollten Vorfinanzierungszahlungen für Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ erhöht werden. Aufgrund der Herausforderungen infolge der Vertreibung von Menschen und der notwendigen integrierten Reaktion

durch die Mitgliedstaaten sollte ferner ein Mitgliedstaat, der eine Priorität im Rahmen eines seiner Kohäsionsprogramme 2021-2027 der Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen widmet, bis zum 30. Juni 2024 für diese Priorität einen Kofinanzierungssatz von bis zu 100 % in Anspruch nehmen können, sofern ein angemessenes Maß an Unterstützung den lokalen Behörden und den in den lokalen Gemeinschaften aktiven Organisationen der Zivilgesellschaft vorbehalten wird und der im Rahmen dieser Prioritäten geplante Gesamtbetrag in einem Mitgliedstaat 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen des jeweiligen Mitgliedstaats aus dem EFRE und dem ESF+ zusammengenommen nicht übersteigt. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, zusätzliche Beträge für diese Prioritäten zu regulären Kofinanzierungssätzen einzuplanen. Angesichts der Störungen zum Ende des Programmplanungszeitraums 2014-2020 aufgrund der militärischen Aggression durch Russland, die zu den langfristigen Auswirkungen der Pandemie auf die Projektdurchführung und den anhaltenden Unterbrechungen der Wertschöpfungsketten hinzukommen, sollte zudem für zusätzliche Flexibilität gesorgt werden, damit Vorhaben, mit deren Umsetzung im Einklang mit dem Rechtsrahmen für den Zeitraum 2014-2020 vor dem vorliegenden Legislativvorschlag begonnen wurde, direkte Unterstützung erhalten und abgeschlossen werden können, auch wenn sie im Programmplanungszeitraum 2021-2027 nicht in den Geltungsbereich des betreffenden Fonds fallen, es sei denn, die Fonds wurden gemäß Artikel 98 Absatz 4 Unterabsatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eingesetzt. Damit diese Vorhaben einer Interventionsart zugeordnet werden können, sollte Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ entsprechend geändert werden. Die Unterstützung dieser Vorhaben sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Anforderungen an die thematische Konzentration und die Klimaschutzbeiträge einzuhalten, nicht berühren.

- (11) Da das Ziel der vorliegenden Verordnung, nämlich die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der Herausforderungen infolge der außerordentlich hohen Zahl an Menschen, die vor der militärischen Aggression der Ukraine durch die Russische Föderation flüchten, und bei ihren anhaltenden Bemühungen um den Übergang zu einer stabilen Erholung der Wirtschaft von der COVID-19-Pandemie zu unterstützen, wegen des Umfangs und der Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (12) Die Verordnungen (EU) 1303/2013 und (EU) 2021/1060 sollten daher jeweils entsprechend geändert werden.
- (13) Wegen der Dringlichkeit, die öffentlichen Haushalte im Hinblick auf die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Erholung der Volkswirtschaften rasch zu entlasten, wird es als angemessen erachtet, sich auf die Ausnahme von der

¹¹ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Achtwochenfrist gemäß Artikel 4 des dem EUV, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu berufen.

- (14) Angesichts der Notwendigkeit, die öffentlichen Haushalte rasch zu entlasten, damit die Mitgliedstaaten die Erholung der Wirtschaft weiterhin unterstützen können, und eine rasche Planung der stufenweisen Durchführung von Vorhaben im Programmplanungszeitraum 2021-2027 zu ermöglichen, sollte diese Verordnung aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 30 werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann der Mitgliedstaat für aus dem EFRE, dem ESF oder dem Kohäsionsfonds unterstützte Programme Mittelzuweisungen zwischen verschiedenen thematischen Zielen innerhalb derselben Priorität desselben Fonds und derselben Regionenkategorie desselben Programms übertragen.

Solche Übertragungen gelten als nicht substanzial und erfordern keinen Kommissionsbeschluss zur Änderung des Programms. Sie müssen jedoch allen regulatorischen Anforderungen entsprechen und im Voraus vom Begleitausschuss genehmigt werden. Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die überarbeiteten Finanztabellen.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erfordert die Anwendung eines Kofinanzierungssatzes von bis zu 100 % gemäß Artikel 120 Absatz 9 auf eine Prioritätsachse zur Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen, die innerhalb eines Programms eingerichtet wurde, einschließlich derjenigen Prioritätsachsen, die Vorhaben zur Bewältigung von Migrationsherausforderungen infolge der militärischen Aggression der Russischen Föderation gewidmet sind, keinen Kommissionsbeschluss zur Änderung des Programms. Die Änderung wird im Voraus vom Begleitausschuss genehmigt. Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die überarbeiteten Finanztabellen.“

- (2) In Artikel 65 wird folgender Absatz eingefügt:

„(10a) Absatz 6 gilt nicht für Vorhaben zur Bewältigung der Migrationsherausforderungen infolge der militärischen Aggression durch die Russische Föderation.

Absatz 6 gilt auch nicht für aus dem EMFF unterstützte Vorhaben zur Bewältigung der Auswirkungen dieser Aggression auf den Fischerei- und Aquakultursektor.

Abweichend von Artikel 125 Absatz 3 Buchstabe b können solche Vorhaben vor der Genehmigung des geänderten Programms für eine Unterstützung aus dem EFRE, dem ESF, dem Kohäsionsfonds oder dem EMFF ausgewählt werden.“

- (3) Artikel 68c Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Durchführung von Vorhaben zur Bewältigung der Migrationsherausforderungen infolge der militärischen Aggression der Russischen Föderation können die Mitgliedstaaten in die in Zahlungsanträgen geltend gemachten Ausgaben Einheitskosten für die grundlegenden Bedürfnisse und die Unterstützung von Personen aufnehmen, denen vorübergehender Schutz oder ein anderer angemessener Schutz nach nationalem Recht gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates¹² und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates¹³ gewährt wurde. Diese Einheitskosten betragen 100 EUR pro voller bzw. angefangener Woche, in der sich eine Person in einem Mitgliedstaat aufhält. Die Einheitskosten können für insgesamt höchstens 26 Wochen ab dem Tag der Ankunft der Person in der Union angewandt werden.“

(4) In Artikel 70 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Werden Vorhaben zur Bewältigung von Migrationsherausforderungen infolge der militärischen Aggression der Russischen Föderation, die aus dem EFRE, dem ESF oder dem Kohäsionsfonds unterstützt werden, außerhalb des Programmgebiets, aber innerhalb des Mitgliedstaats durchgeführt, so gilt nur Unterabsatz 1 Buchstabe d dieses Absatzes.“

(5) Artikel 70 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf Programme im Rahmen des Ziels ‚Europäische territoriale Zusammenarbeit‘. Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf Vorhaben, die durch den ESF unterstützt werden, mit Ausnahme von Absatz 2 letzter Unterabsatz.“

(6) Artikel 96 Absatz 10 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(10) Unbeschadet von Artikel 30 Absatz 5, Artikel 30 Absatz 6 und Artikel 30 Absatz 7 erlässt die Kommission mit einem Durchführungsrechtsakt einen Beschluss zur Genehmigung aller unter diesen Artikel fallenden Elemente — einschließlich aller künftigen Änderungen derselben — des operationellen Programms, mit Ausnahme derjenigen Elemente, die unter Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi, Buchstabe c Ziffer v und Buchstabe e, Absätze 4 und 5, Absatz 6 Buchstaben a und c sowie Absatz 7 fallen, für die nach wie vor die Mitgliedstaaten zuständig sind.“

(7) Artikel 98 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Zusätzlich können solche Vorhaben auch aus dem Kohäsionsfonds auf der Grundlage der für den EFRE oder den ESF geltenden Vorschriften finanziert werden.“

b) Nach Unterabsatz 2 wird der folgende Unterabsatz eingefügt:

¹² Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1).

¹³ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

„Wird für eine spezielle Prioritätsachse von der Möglichkeit nach Unterabsatz 1 oder 2 Gebrauch gemacht, so werden mindestens 30 % der Mittelzuweisung für diese Prioritätsachse Vorhaben zugewiesen, deren Begünstigte lokale Behörden und in lokalen Gemeinschaften aktive Organisationen der Zivilgesellschaft sind. Die Mitgliedstaaten geben in dem gemäß Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 111 vorgeschriebenen abschließenden Durchführungsbericht an, ob diese Bedingung erfüllt wird. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so wird die Erstattung durch die Kommission im Rahmen der betreffenden Prioritätsachse proportional gekürzt, um sicherzustellen, dass diese Bedingung bei der Berechnung der für das Programm zu leistenden Restzahlung eingehalten wird.“

c) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Müssen Daten über Teilnehmer für Vorhaben im Rahmen der in Unterabsatz 3 genannten Prioritätsachse gemeldet werden, so beruhen diese Daten auf fundierten Schätzungen und beschränken sich auf die Gesamtzahl der unterstützten Personen und die Zahl der Kinder unter 18 Jahren. Dieselben Berichterstattungsanforderungen gelten auch für andere aus dem ESF unterstützte Prioritätsachsen, in deren Rahmen ausschließlich Vorhaben zur Bewältigung von Migrationsherausforderungen infolge der militärischen Aggression der Russischen Föderation gefördert werden.“

(8) In Artikel 120 wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Eine gesonderte Prioritätsachse zur Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen mit einem Kofinanzierungssatz von bis zu 100 % kann im Rahmen eines operationellen Programms eingerichtet werden. Eine solche Prioritätsachse darf vollständig Vorhaben zur Bewältigung von Migrationsherausforderungen infolge der militärischen Aggression der Russischen Föderation gewidmet sein, einschließlich der in Artikel 98 Absatz 4 Unterabsatz 3 genannten speziellen Prioritätsachse.“

(9) Artikel 130 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 2 liegt der Beitrag aus den Fonds oder dem EMFF in Form von Restzahlungen für jede Priorität pro Fonds und pro Regionenkategorie im letzten Geschäftsjahr um nicht mehr als 15 % höher als der im Beschluss der Kommission zur Genehmigung des operationellen Programms festgelegte Beitrag aus den Fonds oder dem EMFF für jede Prioritätsachse pro Fonds und pro Regionenkategorie.“

Artikel 2

Änderungen der Verordnung (EU) 2021/1060

Die Verordnung (EU) 2021/1060 wird wie folgt geändert:

(1) In Artikel 90 Absatz 2 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Für Programme, die aus dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds im Rahmen des Ziels ‚Investitionen in Beschäftigung und Wachstum‘ unterstützt werden, wird 2022 unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine zusätzliche Vorfinanzierung in Höhe von 0,5 % und 2023 eine weitere zusätzliche Vorfinanzierung in Höhe von 0,5 % gezahlt. Wird ein Programm nach dem 31. Dezember 2022 angenommen, so wird die Tranche für das Jahr 2022 im Jahr der Annahme gezahlt.“

(2) Artikel 90 Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Der als Vorfinanzierung gezahlte Betrag für die Jahre 2021 und 2022 mit Ausnahme der in Absatz 2 letzter Unterabsatz genannten zusätzlichen Vorfinanzierung wird jedes Jahr in der Rechnungslegung der Kommission verbucht. Alle anderen als Vorfinanzierung gezahlten Beträge werden gemäß Artikel 100 spätestens mit dem abschließenden Geschäftsjahr in der Rechnungslegung der Kommission verbucht.“

(3) In Artikel 112 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Wird im Rahmen eines Programms eine gesonderte Priorität eingerichtet, um Vorhaben zur Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen zu unterstützen, so gilt ein Kofinanzierungssatz von bis zu 100 % für Ausgaben, die in den Zahlungsanträgen bis zum Ende des am 30. Juni 2024 endenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Nach diesem Zeitpunkt gelten die im Programm festgelegten Kofinanzierungssätze entsprechend den in den Absätzen 3 und 4 festgelegten Höchstsätzen für die Kofinanzierung.

Der im Rahmen solcher Prioritäten in einem Mitgliedstaat vorgesehene Gesamtbetrag übersteigt nicht 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen aus dem EFRE und dem ESF+ zusammengenommen.

Die Kommission überprüft den Kofinanzierungssatz zum 30. Juni 2024.

Mindestens 30 % der Mittelzuweisungen für eine solche gesonderte Priorität werden Vorhaben zugewiesen, deren Begünstigte lokale Behörden und in den lokalen Gemeinschaften aktive Organisationen der Zivilgesellschaft sind. Die Mitgliedstaaten geben in dem gemäß Artikel 43 vorgeschriebenen abschließenden Leistungsbericht an, ob diese Bedingung erfüllt wird. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so wird die Erstattung durch die Kommission im Rahmen der betreffenden Priorität proportional gekürzt, um sicherzustellen, dass diese Bedingung bei der Berechnung des für das Programm zu leistenden Restbetrags eingehalten wird.“

(4) Folgender Artikel 118a wird eingefügt:

„Artikel 118a

Bedingungen für in Phasen durchgeführte Vorhaben, die vor dem 29. Juni 2022 für eine Unterstützung nach der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ausgewählt wurden

(1) Unbeschadet von Artikel 118 kann ein Vorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 1 000 000 EUR, das gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und den fondsspezifischen Verordnungen (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴, (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵, (EU) 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶, (EU) Nr. 1299/2013

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2000 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ und (EU) Nr. 2014/508 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ für eine Unterstützung ausgewählt wurde und vor dem 29. Juni 2022 begonnen hat, für eine Unterstützung gemäß der vorliegenden Verordnung und den entsprechenden fondsspezifischen Verordnungen im Programmplanungszeitraum 2021-2027 in Betracht kommen.

Abweichend von Artikel 73 Absätze 1 und 2 kann die Verwaltungsbehörde beschließen, direkt im Rahmen der vorliegenden Verordnung Unterstützung für ein solches Vorhaben zu gewähren, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Vorhaben umfasst zwei aus finanzieller Sicht identifizierbare Phasen mit separaten Prüfpfaden;
 - b) das Vorhaben fällt unter die im Rahmen eines relevanten spezifischen Ziels geplanten Maßnahmen und ist einer Interventionskategorie nach Anhang I zugeordnet;
 - c) die in einem Zahlungsantrag für die erste Phase angegebenen Ausgaben werden in keinem weiteren Zahlungsantrag der zweiten Phase angegeben;
 - d) der Mitgliedstaat verpflichtet sich im gemäß Artikel 141 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eingereichten abschließenden Durchführungsbericht bzw. — im Zusammenhang mit dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds — im letzten jährlichen Durchführungsbericht, während des Programmplanungszeitraums die zweite und letzte Phase abzuschließen und einsatzbereit zu machen.
- (2) Dieser Artikel gilt nicht für Vorhaben zur Bewältigung von Migrationsherausforderungen infolge der militärischen Aggression der Russischen Föderation, die unter Inanspruchnahme der Möglichkeiten nach Artikel 98 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 unterstützt werden.“

- (5) In Anhang I werden folgende Einträge am Ende der Tabelle 1 angefügt:

INTERVENTIONSBEREICH		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutz- ziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umwelt- politischen Ziele
Andere Codes betreffend die in Phasen durchgeführten Vorhaben gemäß Artikel 118a			
183	Abfallbewirtschaftung für Hausmüll: Deponierung	0 %	100 %
184	Stromspeicherung und -übertragung	100 %	40 %

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

185	Erdgas: Speicherung, Übertragung und Verteilung	0 %	0 %
186	Flughäfen	0 %	0 %
187	Produktive Investitionen in große Unternehmen im Zusammenhang mit der CO ₂ -armen Wirtschaft	40 %	0 %

“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) 2021/1060 im Hinblick auf zusätzliche Flexibilität zur Bewältigung der Folgen des militärischen Angriffs durch die Russische Föderation
FAST - CARE (Flexible Assistance for Territories – Flexible Unterstützung für Gebiete)

1.2. Politikbereich(e)

05 Regionale Entwicklung und Zusammenhalt
07 In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte

1.3. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

- eine neue Maßnahme**
- eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme¹⁹**
- die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**
- die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme**

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Nicht zutreffend

1.4.2. Einzelziel(e)

Nicht zutreffend

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Nicht zutreffend

1.4.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Fortschritte und Ergebnisse verfolgen lassen.

Nicht zutreffend

¹⁹

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsoordnung.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

- 1.5.1. *Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative*

Nicht zutreffend

- 1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.*

Nicht zutreffend

- 1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Nicht zutreffend

- 1.5.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Nicht zutreffend

- 1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

Nicht zutreffend

1.6. Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative

X befristete Laufzeit

- **X** Finanzielle Auswirkungen vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027 auf die Mittel für Zahlungen

unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,
- anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung²⁰

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union
- durch Exekutivagenturen

X Geteilte Mittelverwaltung mit den Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die EIB und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsoordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende finanzielle Garantien bieten
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende finanzielle Garantien bieten
- Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

Bemerkungen

Nicht zutreffend

²⁰

Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsoordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache):
<https://myintra.ec.europa.eu/budgweb/EN/man/budgmanag/Pages/budgmanag.aspx>.

2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Nicht zutreffend

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyst(e)m

2.2.1. Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

Nicht zutreffend

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Nicht zutreffend

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Nicht zutreffend

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen, z. B. im Rahmen der Betrugsbekämpfungsstrategie, bereits bestehen oder angedacht sind.

Nicht zutreffend

GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

Bestehende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des Mehr-jährigen Finanz-rahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern ²¹	von Kandidatenländern ²³	von Dritt-ländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsoordnung
2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	05 02 01 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – operative Ausgaben 05 03 01 Kohäsionsfonds – operative Ausgaben 07 02 01 Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) Komponente mit geteilter Mittelverwaltung – operative Ausgaben	GM/NGM ²¹ GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

²¹ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

²² EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

²³ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

Die vorgeschlagene Änderung zieht weder Änderungen der jährlichen Obergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens für Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1311/2013 noch des Gesamtbedarfs an Mitteln für Zahlungen im Zeitraum 2021–2027 nach sich.

Die jährliche Aufschlüsselung der Mittel für Verpflichtungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus und den Kohäsionsfonds bleibt unberührt.

Der Vorschlag wird voraussichtlich zu einer vorzeitigen Bereitstellung von Mitteln für Zahlungen für die Kalenderjahre 2022 und 2023 entsprechend den unten stehenden Schätzungen führen.

Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	2a
---------------------------------------	--------	----

GD Regionalpolitik und Stadtentwicklung und GD Beschäftigung, Soziales und Integration			2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	INSGESAMT
• Operative Mittel										
05 02 01 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – operative Ausgaben	Verpflichtungen	(1a)								0,000
05 03 01 Kohäsionsfonds – operative Ausgaben	Zahlungen	(2a)		1 743,000	1 743,000	-			-3 486,000	0,000
07 02 01 Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) Komponente mit geteilter Mittelverwaltung – operative Ausgaben	Verpflichtungen	(1b)								
Haushaltlinie	Zahlungen	(2b)								
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ²⁴										
Haushaltlinie		(3)								
Mittel INSGESAMT	Verpflichtung	=1a+ 1b +3								0,000

²⁴ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

für die GD Regionalpolitik und Stadtentwicklung und die GD Beschäftigung, Soziales und Integration	en								
	Zahlungen	=2a+ 2b +3		1 743,000	1 743,000	-		-3 486,000	0,000

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtun gen	(4)							
	Zahlungen	(5)							
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)							
Mittel INSGESAMT unter der Rubrik 2a des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtun gen	=4+ 6							0,000
	Zahlungen	=5+ 6		1 743,000	1 743,000			-3 486,000	0,000

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	7	Verwaltungsausgaben
--	----------	---------------------

Zum Ausfüllen dieses Teils ist die „Tabelle für Verwaltungsausgaben“ zu verwenden, die zuerst in den [Anhang des Finanzbogens zu Rechtsakten](#) (Anhang V der Internen Vorschriften), der für die dienststellenübergreifende Konsultation in DECIDE hochgeladen wird, aufgenommen wird.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.	INSGESAMT
GD <.....>							
• Personal							
• Sonstige Verwaltungsausgaben							
GD <.....> INSGESAMT	Mittel						

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)							
---	---	--	--	--	--	--	--	--

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	INS- GESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen								0,000
	Zahlungen		1 743,000	1 743,000				-3 486,000	0,000

Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden

Für den Vorschlag/die Initiative werden die vorhandenen operativen Mittel benötigt (keine Änderungen):

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben ↓			Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.				INSGESAMT						
	ERGEBNISSE																
	Art ²⁵	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten	
EINZELZIEL Nr. 1 ²⁶																	
- Ergebnis																	
- Ergebnis																	
- Ergebnis																	
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																	
EINZELZIEL Nr. 2 ...																	
- Ergebnis																	
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																	
INSGESAMT																	

²⁵ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B.: Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer...).

²⁶ Wie unter 1.4.2. („Einzelziele...“) beschrieben.

Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ²⁷	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.	INSGESAMT T
--	-------------------------	-------------	-------------	-------------	--	----------------

RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens							
Personal							
Sonstige Verwaltungsausgaben							
Zwischensumme RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens							

Außerhalb der RUBRIK 7 ²⁸ des Mehrjährigen Finanzrahmens							
Personal							
Sonstige Verwaltungsausgaben							
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens							

INSGESAMT								

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

²⁷ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird. Bitte ersetzen Sie „N“ durch das voraussichtlich erste Jahr der Umsetzung (z. B. 2021). Dasselbe gilt für die folgenden Jahre.

²⁸ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
 Für den Vorschlag/die Initiative wird folgendes Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

—	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.
•Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
– 20 01 02 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)					
– 20 01 02 03 (in den Delegationen)					
– 01 01 01 01 (indirekte Forschung)					
– 01 01 01 11 (direkte Forschung)					
– Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)					
– • Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten - VZÄ) ²⁹					
–					
– 20 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)					
– 20 02 03 (VB, ÖB, ANS, LAK und JFD in den Delegationen)					
– XX 01 xx yy zz ³⁰	– - am Sitz	–			
	– - in den Delegationen	–			
– 01 01 01 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)					
– 01 01 01 12 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)					
– Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)					
– INSGESAMT					

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsumschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

²⁹ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JFD = Juniorfachkräfte in Delegationen.

³⁰ Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.

Der Vorschlag/Die Initiative

- kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Neuprogrammierung unter Angabe der betreffenden Haushaltlinien und der entsprechenden Beträge. Bitte legen Sie im Falle einer größeren Neuprogrammierung eine Excel-Tabelle vor.

- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltlinien, der entsprechenden Beträge und der vorgeschlagenen einzusetzenden Instrumente.

- erfordert eine Revision des MFR.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltlinien sowie der entsprechenden Beträge.

Finanzierungsbeteiligung Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

X sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor

- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N³¹	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.			Insgesamt
Geldgeber/ko-finanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

³¹ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird. Bitte ersetzen Sie „N“ durch das voraussichtlich erste Jahr der Umsetzung (z. B. 2021). Dasselbe gilt für die folgenden Jahre.

Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die übrigen Einnahmen

Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugewiesen sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ³²				
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.
Artikel						

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

[...]

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

[...]

³²

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.